

# Holzfiguren / Kinderattrappen / Phantasiesignale

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss Strassenverkehrsgesetz (Art. 6 Abs. 1 SVG) sind Reklamen **und andere Ankündigungen**, die durch Ablenkung der Strassenbenützer die Verkehrssicherheit beeinträchtigen können, im Bereich der für Motorfahrzeuge oder Fahrräder offenen Strassen untersagt.

Die Strassensignalisationsverordnung (Art. 95 ff SSV) verbietet Hinweise (auch ideeller Art) im Bereich von Kuppen, Kurven oder Engpässen. Das Anbringen von Strassenreklamen (auch Kinderfiguren und Phantasiesignalen) bedarf der Bewilligung durch die Gemeinde.

**Die Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) spricht sich in der Dokumentation "Sicherheit auf Schulwegen" klar gegen das Aufstellen von privaten Kinderfiguren, Plakaten und Phantasiesignalen aus.**

Obwohl die Suche nach alternativen Möglichkeiten verständlich sei, müsse vor negativen Auswirkungen solcher nicht offizieller Signale gewarnt werden. Grosse Sicherheitsprobleme können sich ergeben, wenn ein Lenker, welcher es gewohnt ist, auf einem Strassenstück auf Holzfiguren zu treffen, plötzlich wirklich auf ein Kind trifft, dies jedoch aus Gewohnheit mit einer Holzfigur verwechselt.

**Die Verkehrsinstruktoren der Kantonspolizei teilen die Bedenken der bfu.**

Aus diesem Grunde werden in Absprache mit dem zuständigen Verkehrsinstruktor auch vor dem Schulanfang keine Kinderfiguren mehr gestellt. Figuren oder Tafeln sollen und dürfen im Interesse der Kinder auch auf privatem Grunde nicht aufgestellt werden.

Die Verwaltung hat die Pflicht, Aufsicht über die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen auszuüben. Wo die Verkehrssicherheit beeinträchtigt wird, besteht für die Polizei klarerweise Handlungsbedarf.

Erfreulicher Weise werden in Zollikon nur selten Kinderfiguren und Phantasiesignale aufgestellt. Im Interesse der Kinder bitten wir Sie, sich an die Empfehlungen zu halten.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung.

Freundliche Grüsse

Polizeiabteilung Zollikon